

## **LESEFASSUNG**

### **zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen vom 05.07.2019**

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

---

## **A m t s v e r o r d n u n g**

### **zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen vom 05.07.2019**

Aufgrund der §§ 3 und 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 06. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S.2) wird folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Schutzzweck**

- (1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können.
- (2) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Verordnung sind Geräusche und sonstige Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die dargestellten Ortsteile der Gemeinde Großenbrode im dargestellten Bereich.

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte mit einer schwarzen Linie begrenzt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

#### **§ 3 Betrieb von Geräten und Maschinen**

- (1) Im Geltungsbereich nach § 2 der Verordnung ist der Betrieb von Geräten und Maschinen des Anhanges der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.

August 2015 (BGBl. I S. 261), und vergleichbarer Geräte und Maschinen in der Zeit 01.07. bis 31.08. eines jeden Jahres, an Werktagen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr untersagt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geräte und Maschinen, die in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden.

#### **§ 4 Sonstige Tätigkeiten**

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten die zu einer erheblichen Belästigung führen, insbesondere geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten (hierzu zählen insbesondere Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen, Holzspalten) sowie der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten, im Geltungsbereich nach § 2 der Verordnung in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. eines jeden Jahres, an Werktagen von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr verboten.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist.

Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und öffentlichen Veranstaltungen, die ordnungsrechtlich genehmigt sind.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs.1 Geräte und Maschinen betreibt,
  2. entgegen § 4 lärmintensive Tätigkeiten durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

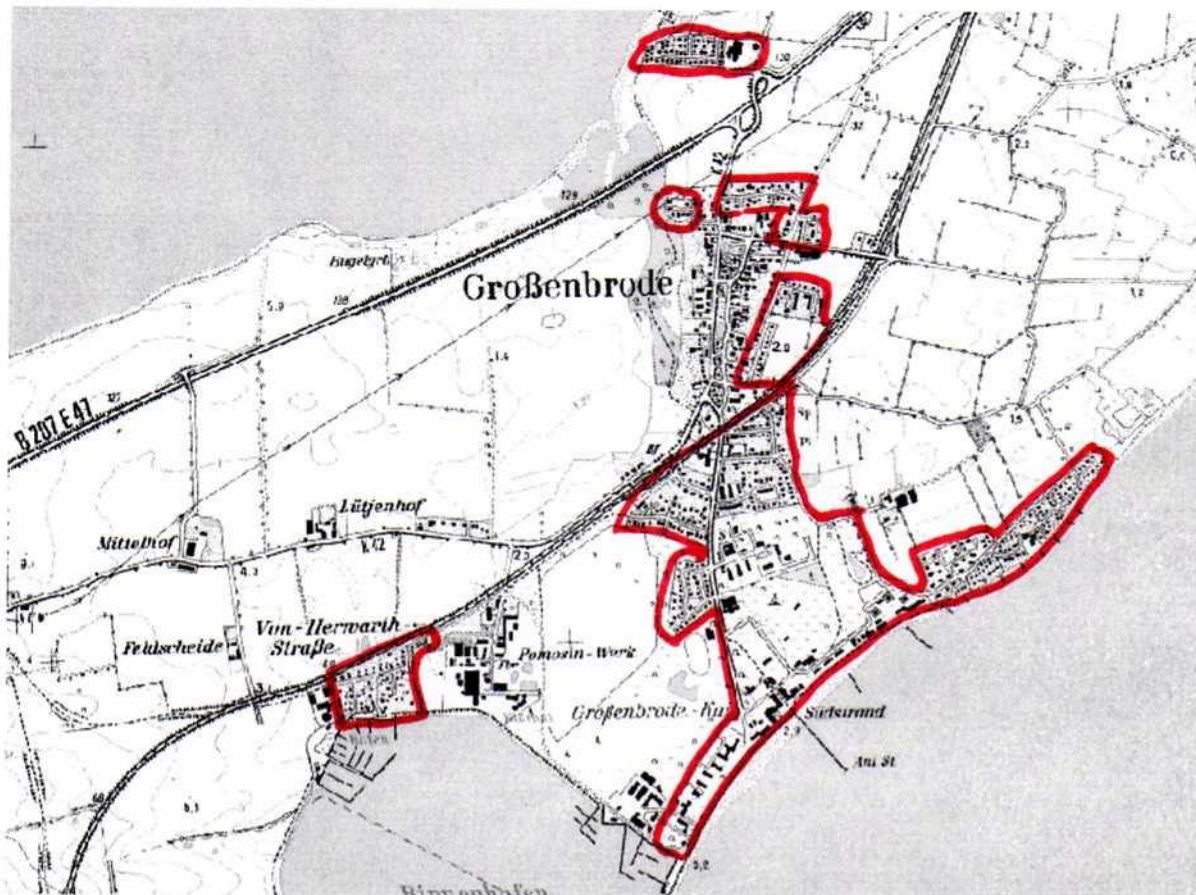
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg i.H., den 05.07.2019

(L.S.)

gez. Bruhn  
(Amtsvorsteher)



Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	05.07.2019	16.07.2019	